BUENA.PARTY

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Catering-, Event- und gastronomische Dienstleistungen auf Mallorca

Gültig ab 1. Januar 2026

BUENAPARTY MALLORCA S.C.
CEO: Jürgen Lanker
Calle Mediterraneo, 3
07590 Capdepera, Baleares
NIF: J44999902
E-Mail: catering@buenaparty.es

1. Diese AGB gelten für alle Angebote, Buchungen und Verträge über Catering, Lieferung von Speisen und Getränken, Personal-, Equipment-, Buffet-, Event- und sonstige Veranstaltungsleistungen von Buena.party (Auftragnehmer).

2. Sie gelten gegenüber Verbrauchern und Unternehmern, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn Buena.party ihnen ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

3. Individuelle Vereinbarungen im Angebot oder in der Buchungsbestätigung gehen diesen AGB vor. Angebot, Buchungsbestätigung und AGB bilden gemeinsam die Vertragsgrundlage.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss und Änderungen

1. Angebote sind, sofern nicht anders angegeben, 10 Kalendertage gültig und freibleibend, solange sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2. Der Vertrag kommt zustande, sobald der Auftraggeber das Angebot in Textform (z. B. E-Mail) annimmt und Buena.party die Buchung in Textform bestätigt. Eine im Angebot vorgesehene Anzahlung ist fristgerecht zu leisten.

3. Änderungen und Ergänzungen – insbesondere zu Datum, Ort, Menü, Personenzahl, Servicezeiten und Leistungsumfang – sollen in Textform festgehalten und von beiden Parteien bestätigt werden.

4. Vor-Ort-Wünsche können Zusatzkosten auslösen. Zusatzleistungen werden nach Abstimmung erbracht, soweit nicht sofortiges Handeln aus Sicherheits- oder Notfallgründen erforderlich ist.

§ 3 Leistungsumfang und Durchführung

1. Buena.party erbringt die im bestätigten Angebot beschriebenen Leistungen. Veranstaltungszeit, Ort, Speisen, Getränke, Personal, Equipment, Auf- und Abbau sowie Servicezeiten ergeben sich aus Angebot und Buchungsbestätigung.

2. Eine Verlängerung der vereinbarten Servicezeit bedarf der Zustimmung von Buena.party und wird zusätzlich berechnet. Ohne Vereinbarung besteht keine Verpflichtung, über das vereinbarte Ende hinaus Leistungen zu erbringen.

3. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass Zugang zum Veranstaltungsort sowie erforderliche Arbeits-, Strom-, Wasser-, Kühl-, Lade- und Parkmöglichkeiten rechtzeitig vorhanden sind. Besondere Anforderungen des Veranstaltungsortes sind vorab mitzuteilen.

4. Der Auftraggeber ist für Genehmigungen des Veranstaltungsortes und dessen Haus- und Sicherheitsregeln verantwortlich, soweit diese Aufgaben nicht ausdrücklich von Buena.party übernommen wurden.

5. Bei Outdoor-Veranstaltungen stellt der Auftraggeber einen geeigneten, wettergeschützten Arbeits- und gegebenenfalls Ausweichbereich bereit. Bei Bedingungen, die Lebensmittelsicherheit oder sichere Durchführung gefährden, darf Buena.party angemessene Anpassungen vornehmen oder betroffene Leistungen aussetzen.

§ 4 Speisen, Getränke, Buffet und Lebensmittelsicherheit

1. Speisen und Getränke werden nach dem vereinbarten Menü und den geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften zubereitet und geliefert. Saisonale oder lieferbedingte Änderungen einzelner Zutaten können erforderlich sein. Gleichwertige Ersatzprodukte werden nach Möglichkeit verwendet; wesentliche Änderungen werden abgestimmt.

2. Allergien, Unverträglichkeiten und besondere Ernährungsformen müssen spätestens mit der endgültigen Gästezahl, jedenfalls rechtzeitig vor der Veranstaltung, schriftlich mitgeteilt werden. Buena.party informiert über bekannte enthaltene Allergene. Eine vollständige Vermeidung von Kreuzkontaminationen kann nicht in jedem Fall garantiert werden.

3. Buffet- und Ausgabezeiten richten sich nach dem Angebot. Speisen können entfernt oder Ausgabezeiten verkürzt werden, wenn dies aus Gründen der Lebensmittelsicherheit erforderlich ist.

4. Nicht verzehrte Speisen dürfen nur nach vorheriger Vereinbarung mitgenommen werden. Nach Übergabe liegt die Verantwortung für Transport, Kühlung, Lagerung und späteren Verzehr beim Auftraggeber, soweit gesetzlich zulässig.

5. Eigene Speisen und Getränke oder externe Dienstleister im Cateringbereich bedürfen der vorherigen Zustimmung von Buena.party. Etwaige Kork-, Handling- oder Ausgleichsgebühren müssen vorab vereinbart werden.

§ 5 Personenzahl und Leistungsänderungen

1. Die im Angebot genannte Personenzahl ist Kalkulationsgrundlage. Die endgültige Gästezahl muss spätestens 10 Kalendertage vor der Veranstaltung in Textform mitgeteilt werden.

2. Änderungen nach diesem Stichtag bedürfen der Zustimmung von Buena.party. Erhöhungen werden nach Verfügbarkeit zusätzlich berechnet. Eine Reduzierung nach Bestätigung der endgültigen Gästezahl führt grundsätzlich nicht automatisch zu einer Preisminderung; ersparte Aufwendungen und zwingende gesetzliche Rechte bleiben zu berücksichtigen.

3. Änderungen von Menü, Ausstattung, Ablauf oder Veranstaltungsort können eine Preisanpassung erfordern. Buena.party informiert vor Umsetzung über die Auswirkungen.

§ 6 Preise, Mehrwertsteuer und Zusatzleistungen

1. Es gelten die im bestätigten Angebot ausgewiesenen Preise. Das Angebot weist aus, ob die spanische Mehrwertsteuer (IVA) enthalten ist oder zusätzlich berechnet wird. Rechnungen werden nach den geltenden spanischen Steuervorschriften erstellt.

2. Nicht enthaltene Leistungen, zusätzliche Verbrauchsmengen, Verlängerungen, zusätzliche Gäste, Sonderwünsche, Transport- oder Wartezeiten sowie beauftragte Drittleistungen werden gesondert berechnet, sofern sie vereinbart oder beauftragt wurden.

3. Preisänderungen nach Vertragsschluss erfolgen nur bei vereinbarten Leistungsänderungen oder auf einer gesetzlich zulässigen Grundlage.

§ 7 Zahlungsbedingungen

1. Sofern im Angebot nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt folgender Zahlungsplan:

Fälligkeit	Zahlungsanteil
Bei verbindlicher Buchung	**40 % Anzahlung**
Vier Wochen vor der Veranstaltung	**40 %**
Spätestens sieben Kalendertage vorher	**20 % Restzahlung**

2. Zahlungen sind in Euro auf das in Rechnung oder Buchungsbestätigung angegebene Konto zu leisten. Maßgeblich ist der Zahlungseingang. Bei kurzfristigen Buchungen können abweichende Fälligkeiten vereinbart werden.

3. Gerät der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug, kann Buena.party nach Mahnung und angemessener Nachfrist weitere Leistungen zurückhalten oder – soweit gesetzlich zulässig – vom Vertrag zurücktreten.

4. Zusatzleistungen und nachträglich beauftragte Leistungen werden gesondert berechnet. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Schluss- oder Zusatzrechnungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum fällig.

§ 8 Stornierung durch den Auftraggeber

1. Eine Stornierung muss in Textform (z. B. E-Mail) erklärt werden. Maßgeblich ist der Eingang bei Buena.party. Eine Terminverschiebung ist keine automatische Stornierung und bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

2. Bei Stornierung kann Buena.party eine angemessene Entschädigung für den Ausfall verlangen. Die nachfolgende Staffel ist als pauschalierter Ausgleich für entgangene Deckungsbeiträge und veranstaltungsbezogene Vorleistungen vorgesehen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Ersparte Aufwendungen und eine anderweitige Vergabe des Termins werden angemessen berücksichtigt.

Eingang der Stornierung	Vorgesehene Stornopauschale
Mehr als 180 Tage vorher	20 % des Auftragswertes
180 bis 90 Tage vorher	30 % des Auftragswertes
89 bis 60 Tage vorher	50 % des Auftragswertes
59 bis 30 Tage vorher	70 % des Auftragswertes

Eingang der Stornierung	Vorgesehene Stornopauschale
29 bis 14 Tage vorher	85 % des Auftragswertes
Weniger als 14 Tage vorher	bis zu 100 % des Auftragswertes*

3. *Bei einer Stornierung weniger als 14 Tage vor der Veranstaltung kann eine Entschädigung bis zur Höhe des Auftragswertes anfallen, soweit dies im konkreten Fall rechtlich zulässig und durch nicht mehr vermeidbare Aufwendungen bzw. den zu erwartenden Ausfall gerechtfertigt ist. Ersparte Aufwendungen und Ersatzbuchungen werden berücksichtigt.

4. Die Staffel gilt sinngemäß für Teilstornierungen oder Reduzierungen der Gästezahl nach verbindlicher Bestätigung, soweit vereinbarte Leistungen entfallen. Die Berechnung berücksichtigt Umfang der Änderung und ersparte Aufwendungen.

5. Zwingende gesetzliche Rücktritts- oder Widerrufsrechte von Verbrauchern bleiben unberührt.

§ 9 Rücktritt durch Buena.party

1. Buena.party kann nach erfolgloser angemessener Nachfrist zurücktreten, wenn eine fällige Zahlung oder wesentliche Mitwirkung des Auftraggebers ausbleibt und dadurch die Durchführung gefährdet ist.

2. Ein Rücktritt aus wichtigem Grund ist insbesondere möglich, wenn höhere Gewalt die Durchführung unmöglich oder unzumutbar macht, erforderliche Genehmigungen fehlen, der Veranstaltungsort erhebliche Sicherheits- oder Hygienemängel aufweist oder wesentliche falsche Angaben gemacht wurden.

3. Im Fall eines Rücktritts durch Buena.party werden nicht erbrachte Leistungen grundsätzlich erstattet. Bereits entstandene, nicht vermeidbare Kosten können nur berücksichtigt werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 10 Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

1. Höhere Gewalt sind außergewöhnliche, außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei liegende Ereignisse, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und die Vertragserfüllung verhindern oder wesentlich beeinträchtigen, etwa Naturkatastrophen, behördliche Verbote, Krieg, Terror oder großflächige Infrastrukturausfälle.

2. Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich und bemüht sich um eine zumutbare Lösung, insbesondere eine Terminverschiebung. Bereits erbrachte Leistungen und unvermeidbare, rechtlich erstattungsfähige Aufwendungen werden transparent abgerechnet. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 11 Haftung

1. Buena.party haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie in allen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Buena.party nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit gesetzlich zulässig.

3. Der Auftraggeber haftet für schuldhaft verursachte Schäden an bereitgestelltem Equipment und Mietmaterial durch ihn, seine Gäste oder beauftragte Dritte, soweit gesetzlich zulässig. Normale Abnutzung ist ausgenommen.

§ 12 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt erforderliche Informationen rechtzeitig bereit, insbesondere Ablaufplan, Ansprechpartner vor Ort, Zugang, Strom- und Wasseranschlüsse, Park- und Ladezonen sowie Vorgaben des Veranstaltungsortes.

2. Verzögerungen oder Mehraufwand aufgrund fehlender oder unrichtiger Angaben, verspäteten Zugangs oder fehlender Infrastruktur können zu einer angemessenen Anpassung des Zeitplans und zu zusätzlichen Kosten führen, sofern diese mitgeteilt oder vom Auftraggeber veranlasst wurden.

§ 13 Datenschutz

1. Buena.party verarbeitet personenbezogene Daten zur Angebotserstellung, Vertragsdurchführung, Abrechnung und Erfüllung gesetzlicher Pflichten nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und des spanischen Organgesetzes 3/2018 (LOPDGDD).

2. Datenschutzrechte können über die in Angebot oder Buchungsbestätigung genannte Kontaktadresse ausgeübt werden. Vollständige Datenschutzinformationen werden dem Auftraggeber gesondert zur Verfügung gestellt.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Es gilt spanisches Recht unter Beachtung zwingender Verbraucherschutzvorschriften. Für Verbraucher bleiben zwingende Gerichtsstands- und Verbraucherschutzrechte ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes unberührt. Gegenüber Unternehmern gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregeln; abweichende Vereinbarungen erfolgen nur, soweit gesetzlich zulässig.

2. Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

3. Vertragssprache ist Deutsch, sofern nicht ausdrücklich eine andere Sprache vereinbart wird. Bei Übersetzungen sollte ausdrücklich festgelegt werden, welche Sprachfassung maßgeblich ist.